



Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, NÖ

2434 Götzendorf an der Leitha, Hauptplatz 1

☎ 02169/2274, ☎ Fax 02169/26625

E-mail: gemeinde@goetzendorf.at

Homepage: www.goetzendorf.at

Anmelde- und Informationsblatt für die Hundeabgabe _____

Name des Hundebesitzers: (Haushaltsvorstand)		EDV-Nr.
Anschrift:		

Rasse:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin
Farbe:		Rufname:	
Wurfdatum:		Besitz seit:	
Vorbesitzer:			
Art der Verwendung:	<input type="checkbox"/> Haushund/Wachhund <input type="checkbox"/> Berufshund <input type="checkbox"/> Blindenhund <input type="checkbox"/> Polizeihund	Chipnummer:	
Sonstige:		Hundemarke - Nummer: (wird vom Gemeindeamt vergeben)	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Hundebesitzers (oder Stellvertreter) / Unterschrift des Hauseigentümers

Belehrung und Datenschutzerklärung siehe nächste Seite!

Belehrung

1. Für den **Haus-/Wohnungs-/Grundstückseigentümer** (Stellvertreter):

Der Haus-/Wohnungs-/Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist gemäß Landesgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister (Magistrat) die zur Veranlagung der Hundeabgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat jeder Haushalts(Betriebs)vorstand (oder dessen Stellvertreter) und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, ist strafbar. Durch die Eintragung in dieses Anmeldeblatt wird die Pflicht zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

Es sind alle Hunde anzumelden, die mehr als drei Monate alt sind.

Dem Hundebesitzer ist Gelegenheit zu geben, vor Abgabe seiner Unterschrift den ihn betreffenden Teil dieser Belehrung durchzulesen. Weigert sich der Hundebesitzer, obwohl er einen Hund hält, seine Unterschrift abzugeben, so ist vom Haus / Wohnungs- / Grundstücks-eigentümer oder dessen Stellvertreter der Vermerk: „Unterschrift verweigert“ in der entsprechenden Spalte einzusetzen.

Bei Bedarf sind weitere Anmeldeblätter beim zuständigen Gemeindeamt erhältlich.

2. Für den **Hundebesitzer**:

Die Hundeabgabenmarken werden am Gemeindeamt an Werktagen während der Parteienverkehrsstunden nach voller Bezahlung der Hundeabgabe und der Selbstkosten für die Hundeabgabemarke ausgefolgt.

Markenlose Hunde werden eingefangen. Zur Vermeidung von weiteren Erhebungen und Zwangsmaßnahmen werden die Hundebesitzer im eigenen Interesse eingeladen, beim Lösen der Hundeabgabemarke am Gemeindeamt die gleichen Daten (Name und Adresse des Hundebesitzers) bekanntzugeben, unter denen der Hund angemeldet wurde.

Um Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist beim Bürgermeister (Magistrat) spätestens bis zum 5. Februar des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, anzusuchen (§ 5, Abs. 1, NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung).

Z a h l u n g s f r i s t: Im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der öffentlich kundgemachten Einhebungsverordnung des Gemeinderates, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung; bei Erwerb des Hundes während des laufenden Kalenderjahres binnen eines Monats nach Erwerb (§ 6, Abs. 2 leg. cit.).

Es ist mir bekannt, dass es für die Erbringung dieser Leistung für die Marktgemeinde Götzendorf/Leitha erforderlich ist, personenbezogene Daten von mir zu verarbeiten und zu speichern. Verarbeitet werden neben den oben angeführten Daten möglicherweise zusätzlich auch weitere Daten im Bereich Leistungserbringung, Zahlung und Buchhaltung.

Diese Daten werden von der Marktgemeinde Götzendorf/Leitha für keine anderen Zwecke als die oben genannten verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben. Ausgenommen davon sind gesetzlich gebotene oder wirtschaftlich zweckmäßige Weitergaben an Gerichte, Behörden, die Rechtsvertretung und die Steuerberatung der Marktgemeinde Götzendorf/Leitha sowie nur bei Zahlungsansprüchen an das von der Marktgemeinde Götzendorf/Leitha beauftragte Inkassounternehmen.

Die Daten werden nach Erfüllung der oben genannten Leistung aufgrund der Erfordernisse der Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang gespeichert und danach gelöscht.

Mir ist bekannt, dass mir aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zustehen. Mir ist bekannt, dass ich mich zur Ausübung meiner Rechte sowie bei allen Fragen zum Datenschutz sowohl an die Marktgemeinde Götzendorf/Leitha, ihren Datenschutzbeauftragten Doris Matijevic sowie an die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) wenden kann.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Vertragspflichten sowie gesetzlich gebotene Aufbewahrungs- oder Haftungsfristen können allerdings Vorrang haben.

Unterschrift: _____